

52 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

2. 4. 1963

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem vorläufige Bestimmungen über
das Haushaltsrecht des Bundes getroffen
werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In der Zeit vom 1. Mai 1963 bis 31. Dezember 1964 gelten an Stelle des Artikels 51 und in Ergänzung des Artikels 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Bundesfinanzgesetz.

(1) Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlagsentwurf (Haushaltsplan) der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat ihn aufzustellen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden.

(2) Das Bundesfinanzgesetz hat die Einnahmen und Ausgaben des Bundes für ein Finanzjahr, gegliedert nach Einnahme- und Ausgabeansätzen, festzustellen und zu bestimmen, in welcher Weise der Haushaltsausgleich herzustellen ist. Die Gebarungsziffern der Ausgabeansätze sind Höchstbeträge. Mit der Durchführung des Bundesfinanzgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut; die Verantwortlichkeit der durch das Bundesfinanzgesetz zum Vollzug von einzelnen Einnahmen und Ausgaben berufenen Organe wird dadurch nicht berührt. Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, daß in erster Linie die rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes erfüllt und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen getätigt werden.

(3) Wird der von der Bundesregierung zeitgerecht (Artikel 51 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) dem Nationalrat vorgelegte Voranschlagsentwurf vom Nationalrat nicht vor Ablauf des Finanzjahres verfassungsmäßig genehmigt und bis dahin auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz

getroffen, so sind in den ersten zwei Monaten des folgenden Finanzjahres Abgaben und sonstige Einnahmen nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die Bundesausgaben auf Rechnung der gesetzlich festzustellenden Ausgabeansätze mit Ausnahme von Ausgaben, die im letzten Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach nicht besonders vorgesehen waren, zu bestreiten. Die Höchstgrenze der zulässigen Bundesausgaben bilden die in dem dem Nationalrat vorgelegten Bundesvoranschlagsentwurf enthaltenen Ausgabeansätze, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabeansätze als Grundlage zu dienen hat. Die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten. Die Besetzung von Dienstposten erfolgt gleichfalls auf Grund des dem Nationalrat vorgelegten Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des letzten Bundesfinanzgesetzes, soweit sie nicht Gebarungsziffern betreffen, sinngemäß auch für die erwähnten zwei Monate in Kraft.

§ 2. Übertragung der Befugnis zur Ausgabebewilligung.

(1) Bundesausgaben, die im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz ihrer Art nach nicht vorgesehen sind, bedürfen vor ihrer Vollziehung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Nationalrates, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Bundesausgabe, sofern sie eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vollzogen werden; die Genehmigung des Nationalrates ist nachträglich anzusprechen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann Überschreitungen eines im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz vorgesehenen Ansatzes, der ihrer Art nach bestimmte Ausgaben ermöglicht, nach Maßgabe zweckgebundener Mehreinnahmen oder nach Maßgabe der Auflösung zweckbestimmter Rücklagen genehmigen, Monopolen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes auch nach Maßgabe der

von der betreffenden Stelle erzielten Mehreinnahmen. Solche Überschreitungen sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich zu berichten. Gleiches gilt für Überschreitungen auf Grund einer gesetzlichen oder einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bereits bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung des Bundes, sofern deren Bedeckung durch Mehreinnahmen bis zum Ende des Finanzjahres oder durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt ist. Ferner kann der Bundesminister für Finanzen sonstige unabweisliche Überschreitungen genehmigen, wenn deren Höhe zwanzig vom Hundert des betreffenden im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz vorgesehenen Ausgabeansatzes und zweieinhalb vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigt und deren Bedeckung durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt werden kann. Eine darüber hinausgehende Überschreitung einer im Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach vorgesehenen Ausgabe ist mit vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses des Nationalrates zulässig, sofern sie zwei vom Tausend der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigt; der Hauptausschuß des Nationalrates hat, soweit er nicht anders beschließt, hierüber in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Überschreitung ist nach Einholung dieser Genehmigung dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinausgehende Überschreitungen bedürfen eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929. Der Nationalrat und der Hauptausschuß dürfen eine solche Genehmigung nur erteilen, wenn die Bedeckung sichergestellt ist.

§ 3. Kreditoperationen.

Das Bundesfinanzgesetz kann den Bundesminister für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen bis zu einem Betrag ermächtigen, der erforderlich ist, den im Bundesfinanzgesetz veranschlagten Gesamtabgang zu bedecken, weiters zur Durchführung von kurzfristigen Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zu einem im Bundesfinanzgesetz zu bestimmenden Höchstbetrag. Im Bundesfinanzgesetz kann ferner die Ermächtigung zur Prolongierung oder Konvertierung von Bundes-schuldverpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren nach Maßgabe der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Erfordernisse erteilt werden. Im übrigen bedarf der Bundesminister für Finanzen zur Aufnahme oder Konvertierung einer Bundesanleihe jeweils einer Ermächtigung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 4. Verfügungen über Bundesvermögen.

(1) Durch Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, insbesondere auch durch das Bundesfinanzgesetz (Artikel 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) kann allgemein bestimmt werden, ob und unter Beobachtung welcher Richtlinien und in welchem Umfange Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen alljährlich durch den Bundesminister für Finanzen für Zwecke des Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- sowie Siedlungsbaues, für Vorhaben der Gebietskörperschaften oder sonstige wichtige Vorhaben getroffen werden können, ohne daß es im Einzelfall eines Bundesgesetzes im Sinne der vorstehend genannten Bestimmung bedarf. Der Gesamtwert des durch ein solches Bundesgesetz betroffenen unbeweglichen Bundesvermögens darf im Finanzjahr eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme, der Schätzwert des einzelnen Vermögensgegenstandes, bei Belastungen der Schätzwert der Belastung, ein Halbes vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigen. Über derartige Verfügungen ist vierteljährlich dem Nationalrat zu berichten.

(2) Ferner können durch ein solches Bundesgesetz Ermächtigungen allgemeiner Art an den Bundesminister für Finanzen zu Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen einschließlich der Übernahme von Bundeshaftungen erteilt werden. Von solchen Ermächtigungen ausgeschlossen sind

- a) Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die nach Maßgabe besonderer Gesetze verstaatlicht sind;
- b) Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt;
- c) Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmungen, wenn der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

(3) Über Verfügungen betreffend Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens, deren Wert im Einzelfall ein Halbes vom Hunderttausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme übersteigt, ist dem Nationalrat durch den Bundesminister für Finanzen vierteljährlich zu berichten. Übersteigt der Wert des beweglichen Bundesvermögens im Einzelfall eins vom Zehntausend, jedoch nicht eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme, so bedarf die

Verfügung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist. Soweit solche Verfügungen die Übernahme von Haftungen durch den Bund zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur bei Haftungen für Darlehen, die Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, zum Zweck ihrer Kapitalausstattung aufnehmen.

(4) Zu Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen, die den Rahmen der Absätze 1 bis 3 überschreiten, bedarf der Bundesminister für Finanzen jeweils einer Ermächtigung durch ein besonderes Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann ihm auf Grund der vorstehenden Bestimmungen übertragene Befugnisse für einzelne Fälle oder durch Verordnung für Gruppen von Fällen an andere Organe der Vollziehung übertragen, soweit dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten ist.

(6) Nicht als Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten:

1. Verfügungen, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Monopole, Betriebe, betriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des Bundes getroffen werden;

2. Verfügungen über vom Bund selbst begebene Wertpapiere;

3. Forderungsverzichte auf Grund allgemeiner gesetzlicher Regelungen,

soweit alle diese Verfügungen bewegliche Sachen zum Gegenstand haben.

§ 5. Bundeshaushaltsrecht.

Die näheren Bestimmungen über das Bundeshaushaltsrecht werden durch Bundesverfassungsgesetz getroffen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 enthält im Artikel 51 die grundlegenden Bestimmungen über den Voranschlag des Bundes. Ausführende Bestimmungen hiezu brachte das Verwaltungsentlastungsgesetz (VEG.), BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. Dezember 1926, BGBl. Nr. 7/1927, dessen Artikel 6 nach den Erläuternden Bemerkungen (116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates II. GP.) die unerläßliche gesetzliche Grundlage für eine einheitliche systematische Regelung des gesamten öffentlichen Wirtschaftsrechtes bilden sollte. Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes enthält die Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926.

Darüber hinaus enthielten die jährlichen Bundesfinanzgesetze von jeher nicht nur einen Besonderen Teil mit den erforderlichen Ausgabenkrediten und der Veranschlagung von Einnahmen, sondern auch einen Allgemeinen Teil, der die Vollziehung zu gewissen Maßnahmen betreffend den Bundeshaushalt ermächtigte. Ebenso fanden sich dort Ermächtigungen an die Vollziehung zu bestimmten wertmäßig begrenzten Verfügungen über Bundesvermögen und zur Aufnahme von Anleihen innerhalb gewisser Höchstbeträge für bestimmte Zwecke.

Die Frage, ob und inwieweit die eben genannten Ermächtigungen einschließlich einzelner Teile des Artikels 6 VEG. sich im Rahmen der Budgethoheit des Nationalrates halten, bildet seit dem Jahre 1952 den Gegenstand von Überlegungen sowohl auf parlamentarischer Ebene als auch im Schoße der Bundesregierung. Bei diesen Erörterungen konnte jedoch keine völlig übereinstimmende Auffassung über den Umfang der ausschließlich der Budgethoheit des Nationalrates vorbehaltenen einschlägigen Akte und über die Möglichkeit einer Delegation dieser Budgethoheit erzielt werden.

II.

Eine Grundlage für die Grenzziehung zwischen den Befugnissen der Gesetzgebung und der Vollziehung auf dem eben erwähnten Gebiet brachte erst das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G I, 2/62. Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Punkte X und XII des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 7/1927, sowie den Artikel II Abs. 4, den Artikel V Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 und in Z. 15 die Worte „oder Darlehen aufzunehmen“ und für den Wohnungsbau zu verwenden“, schließlich den Artikel VI des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1961, BGBl. Nr. 1/1962, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung der Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes wird mit Ablauf des 30. April 1963 in Kraft treten, die Aufhebung der Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 trat mit Ablauf des 31. Dezember 1962 in Kraft (vgl. die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Jänner 1962, BGBl. Nr. 11).

Die Begründung des Erkenntnisses läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1. a) Dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist vor allem zu entnehmen, daß generelle, also nicht bloß auf ein Finanzjahr beschränkte Regelungen über die Bewilligung des Bundesvoranschlages nur der Bundesverfassungsgesetzgeber treffen darf. Das Erkenntnis trifft weiters die grundsätzliche Feststellung, daß der Nationalrat eine ihm durch die Bundesverfassung eingeräumte Zuständigkeit ohne besondere Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers weder übertragen noch auf sie verzichten kann. Diese Feststellung enthält einerseits entsprechend der bisherigen Judikatur (vgl. vor allem das Erkenntnis Slg. 1454) den Grundsatz, daß neue Kompetenzen des Nationalrates nur durch Verfassungsgesetz begründet werden dürfen; sie enthält aber auch ein Delegierungsverbot.

b) Der Verfassungsgerichtshof leitet aus dem Artikel 51 Absatz 3 B.-VG. ab, daß der Bundesvoranschlag eine Spezialisierung der Ausgaben mindestens hinsichtlich ihrer Art vorzunehmen und für die einzelnen Arten der Ausgaben Kredite festzustellen hat. Aus dem Ausdruck „Kredite“ ergebe sich, daß es sich um Ermächtigungen handelt, bis zu den bewilligten Beträgen Ausgaben zu tätigen. Der Betrag muß ziffernmäßig festgesetzt oder unmittelbar oder mittelbar aus dem Bundesvoranschlag ziffernmäßig errechenbar sein. Ein ziffernmäßiger Vergleich der veranschlagten Einnahmen mit den bewilligten Ausgaben muß möglich sein; dies gilt auch dann, wenn der Gesetzgeber das Budget flexibel gestalten will, indem er es etwa in eine ordentliche und eine außerordentliche Gebarung gliedert, oder indem er unter bestimmten Voraussetzungen für eine Ausgabenart einen zusätzlichen Kredit bewilligt.

c) Bedeckungsvorschriften, die die Rangordnung festlegen, in der Mehreinnahmen und -ausgaben zu verwenden sind, sind nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes an sich zulässig. Unzulässig ist hingegen eine Ermächtigung an die Vollziehung zur Überschreitung von finanzgesetzlichen Ansätzen.

d) Den Artikel III Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962, der lediglich feststellt, daß für die Gebarung und Verrechnung die Bestimmungen des Artikels 5 und des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, die Bundeshaushaltsverordnung und die Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925, BGBl. Nr. 330, gelten, hat der Verfassungsgerichtshof als bloßen Hinweis ohne normative Wirkung und daher als nicht selbst verfassungswidrig bezeichnet.

2. Von den im Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen hat der Verfassungsgerichtshof einige mit der Begründung aufgehoben, daß darin eine unzulässige Delegation an die Vollziehung erblickt werden müsse, ohne daß daraus klar hervorgeht, ob jedwede Delegation auch dann unzulässig ist, wenn sie näher determiniert ist. Hinsichtlich einer Anzahl dieser Ermächtigungen wurde der von der Wiener Landesregierung gestellte Antrag auf Aufhebung mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Antrag in diesem Punkt nicht näher ausgeführt sei.

Der Artikel V Abs. 1 Z. 2 leg. cit. wurde mit der Begründung als verfassungsrechtlich einwandfrei erklärt, daß es sich hier nicht um die Aufnahme einer Anleihe, sondern nur um eine Maßnahme für eine vorübergehende Kassenstärkung handle. Allerdings sagt das

Erkenntnis nichts darüber aus, was unter einer Anleihe im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG. zu verstehen sei; es setzt sich auch nicht mit der in der Literatur entwickelten Begriffsbestimmung auseinander, die darunter langfristige Schuldverpflichtungen gegenüber einer unbestimmten Zahl von Gläubigern, deren Rechte durch Wertpapiere verbrieft sind, versteht.

3. Als verfassungswidrig wurde endlich der Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 aufgehoben, der den Bundesminister für Finanzen zu weiteren Verfügungen über Bundesvermögen ermächtigt hat.

Der Verfassungsgerichtshof ist offenbar der Auffassung, daß der Begriff des Bundesvermögens ein umfassender ist und sowohl Aktiva als auch Passiva einschließt. Im übrigen setzt sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Begriff des Bundesvermögens im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG. nicht in allen seinen Einzelheiten auseinander; das Erkenntnis sagt nichts darüber, ob etwa zwischen Anlage- und Umlaufvermögen bzw. Finanz- und Verwaltungsvermögen ein verfassungsrechtlich erheblicher Unterschied besteht. Aus dem Erkenntnis geht hervor, daß die dem Nationalrat im Artikel 42 Absatz 5 B.-VG. übertragene Befugnis, über Bundesvermögen zu verfügen, ebensowenig delegiert werden darf wie die Budgethoheit des Nationalrates.

III.

Hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Sinn auf Grund der geltenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Abgrenzung des Umfanges der Budgethoheit und der aus Artikel 42 Absatz 5 B.-VG. hervorgehenden Rechte des Nationalrates auf dem Gebiet der Verfügung über Bundesvermögen und der Aufnahme und Konvertierung von Anleihen gegeben, so war nunmehr in verfassungspolitischer Betrachtungsweise zu überlegen, inwieweit diese im geltenden Recht verankerte Grenze den vom Standpunkt der Budgetpolitik zu stellenden Anforderungen entspricht.

1. Wie schon ausgeführt, ist es nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes dem Nationalrat verwehrt, seine Budgethoheit an die Vollziehung zu delegieren. Da aber die wirtschaftliche Entwicklung jedes einzelnen Finanzjahres nur zu einem bestimmten Grad vorhergesehen werden kann, wird es wohl nicht zu vermeiden sein, dem Nationalrat die verfassungsgesetzliche Grundlage zu bestimmten Ermächtigungen der Verwaltung einzuräumen. Daß hiefür die engsten Grenzen zu ziehen wären, die nach der gegebenen Sachlage zu vertreten sind, ist

selbstverständlich. Es würde aber eine Überforderung des parlamentarischen Gesetzgebers bedeuten, wenn er auch über die geringfügigste, im Laufe des Finanzjahres notwendig werdende Abänderung des Voranschlages abzusprechen hätte.

Dazu kommt noch die Tatsache, daß die Einnahmen des Bundes den verschiedensten Quellen entspringen; ihr Eingang kann zeitlich nicht genau vorausgesagt werden, und sie fließen zum Großteil ohne weitere Differenzierung nach der Art der Verwendung, da sie regelmäßig nicht zweckgebunden sind, in die allgemeine Staatskasse ein, die dem Bundesminister für Finanzen untersteht. Da aber bei jedweden Krediten den bewilligten Ausgaben auch veranschlagte Einnahmen entsprechen müssen, sind Vorkehrungen notwendig, um die eingelaufenen Einnahmen jeweils den entsprechenden Krediten zuzuweisen und insbesondere bei nicht oder noch nicht hinreichenden Einnahmen eine gewisse Rangfolge in der geldmäßigen Dotierung der einzelnen Ausgabenansätze vorzunehmen.

Schließlich ist daran zu denken, daß das Bundesfinanzgesetz auch ein Instrument zur Vornahme konjunkturpolitischer Maßnahmen darstellen soll.

Den vorstehenden Erwägungen tragen der § 1 Abs. 2 und der § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung.

2. Es wird sich auch nicht vermeiden lassen, die Vollziehung zu bestimmten Verfügungen über Bundesvermögen zu ermächtigen. Wie schon ausgeführt, ist der Begriff Bundesvermögen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ein umfassender. Es war daher notwendig, im Wege der verfassungsgesetzlichen Regelung festzustellen, welche Akte nicht als Verfügungen über Bundesvermögen anzusehen sind, und außerdem innerhalb gewisser Grenzen im Rahmen der laufenden Verwaltung die Vollziehung zu Verfügungen über Bundesvermögen zu delegieren.

Diesem Gedanken entspricht der § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

3. Den gleichen Erwägungen entsprechend enthält der § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Ermächtigung der Vollziehung zur Vornahme gewisser Kreditoperationen.

4. Der § 5 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, daß die näheren Bestimmungen über das Bundeshaushaltsrecht durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden.

5. Der § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes entspricht, von geringfügigen formalen Änderungen abgesehen, dem geltenden Artikel 51 Absatz 3 B.-VG.

6. Um das System des vorliegenden Entwurfes auf seine Brauchbarkeit im Verhältnis

zwischen Gesetzgebung und Vollziehung erproben zu können, schlägt der Entwurf vor, die Regelung für den restlichen Teil des Finanzjahres 1963 und für das Finanzjahr 1964 in Geltung zu setzen, ohne daß die derzeit geltenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften dauernd außer Kraft gesetzt werden.

IV.

Die gesamte im Entwurf vorliegende Regelung ist als außerordentlich detailliert zu bezeichnen. An sich ist es dem Wesen einer Verfassungsurkunde gemäß, nicht allzusehr in Einzelheiten einzugehen, sondern vielmehr Grundsätze aufzustellen, an die die einfache Gesetzgebung und die Vollziehung gebunden sind. Wenn im vorliegenden Fall dessenungeachtet eine besonders ins Detail gehende Regelung vorgeschlagen wird, so geschieht dies in erster Linie aus der Erwägung, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem schon mehrfach zitierten Erkenntnis der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Budgethoheit des Nationalrates umfassend ist und das Schwergewicht beim Zustandekommen des Bundesvoranschlages beim Nationalrat liegt. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen nur in genau abgegrenzten Ermächtigungen gewährt werden. Dazu kommen aber auch allgemeinpolitische Erwägungen, die Ermächtigungen an den einfachen Gesetzgeber in größerem Umfang als untunlich erscheinen ließen.

V.

Im folgenden sei eine kurze Darstellung der ziffernmäßigen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vornahme von Ausgaben, von Kreditoperationen und von Verfügungen über Bundesvermögen durch den Bundesgesetzgeber bzw. durch den Hauptausschuß des Nationalrates bzw. durch Organe der Vollziehung gegeben.

Vorausgeschickt wird, daß der Entwurf von der Normierung fester Ziffernbeträge absieht und die Grenzziehung in ein Verhältnis zum Gesamtausgabenrahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bringt.

I. Übertragung der Befugnis zur Ausgabenbewilligung (§ 2).

a) Qualitative Überschreitungen (Abs. 1).

Während seit dem Jahre 1927 (BGBl. Nr. 7/1927) der ziffernmäßige Ansatz des Artikels 51 Absatz 2 B.-VG. mit 1 Million Schilling unverändert geblieben ist, wird im Entwurf vorgeschlagen, die Befugnis des Hauptausschusses des Nationalrates, bei Gefahr im Verzug eine ihrer Art nach nicht vor-

gesehene Bundesausgabe zu bewilligen, sofern die Bundesausgabe nicht eins vom Tausend (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, etwa rund 54 Millionen Schilling) übersteigt, neu zu regeln. Darüber hinausgehende derartige Ausgabenbewilligungen sind einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG. vorbehalten.

b) Quantitative Überschreitungen (Abs. 2).

Der Entwurf entwickelt ein mehrstufiges System, u. zw.:

A. Der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit Berichtspflicht an Rechnungshof und Hauptausschuß des Nationalrates werden folgende Überschreitungen von Ausgabenansätzen vorbehalten:

1. a) Überschreitungen eines Ausgabenansatzes nach Maßgabe zweckgebundener Mehreinnahmen;
- b) Überschreitung eines Ausgabenansatzes nach Maßgabe der Auflösung zweckbestimmter Rücklagen;
- c) Überschreitung eines Ausgabenansatzes der Monopole, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes nach Maßgabe der von der betreffenden Stelle erzielten Mehreinnahme.

2. Überschreitung von Ausgabenansätzen für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bereits bestehende rechtsverbindliche Verpflichtungen unter der Voraussetzung, daß die Bedeckung durch Mehreinnahmen bis zum Ende des Finanzjahres oder durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt ist.

3. Sonstige unabweisliche Überschreitungen, wenn deren Höhe 20 vom Hundert des betreffenden im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz vorgesehenen Ausgabenansatzes und $2\frac{1}{2}$ vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, etwa 13,5 Millionen Schilling) nicht übersteigt und deren Bedeckung durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt werden kann.

B. Der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates sind, soweit die Grenze vom Abschnitt A Z. 3 überschritten werden soll, vorbehalten quantitative Überschreitungen eines Ausgabenansatzes, sofern eine solche Überschreitung jeweils 2 vom Tausend der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, rund 110 Millionen Schilling) nicht übersteigt.

C. Alle anderen Überschreitungen bedürfen eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG.

Der Hauptausschuß des Nationalrates und der Nationalrat selbst dürfen in den Fällen der lit. B und C die Genehmigung nur erteilen, wenn die Bedeckung sichergestellt ist.

II. Kreditoperationen (§ 3).

Der Entwurf schlägt ein zweistufiges System vor:

A. Das Bundesfinanzgesetz kann den Bundesminister für Finanzen allgemein zur Durchführung von Kreditoperationen in folgenden engen Grenzen ermächtigen:

- a) Zur Vornahme von Kreditoperationen bis zu einem Betrag, der erforderlich ist, den im Bundesfinanzgesetz veranschlagten Gesamtabgang zu bedecken;
- b) zur Durchführung von kurzfristigen Kreditoperationen zur vorübergehenden Kas senstärkung bis zu einem im jährlichen Bundesfinanzgesetz festzusetzenden Höchstbetrag;
- c) zur Vornahme der Prolongierung oder Konvertierung von Bundesschuldverpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Erfordernisse.

B. Zur Vornahme aller anderen Kreditoperationen bedarf der Bundesminister für Finanzen einer speziellen Ermächtigung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG.

III. Verfügungen über Bundesvermögen (§ 4).

Der Verfassungsgesetzgeber eröffnet dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit, den Bundesminister für Finanzen zu Verfügungen in einem vom Verfassungsgesetzgeber normierten Rahmen allgemein zu ermächtigen, u. zw.:

A. Unbewegliches Vermögen:

1. Gegenstand der Ermächtigung können Verfügungen über unbewegliches Vermögen sein, soweit es sich um Zwecke des Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- sowie Siedlungsbaues, um Vorhaben der Gebietskörperschaften oder sonstige wichtige Vorhaben handelt.

2. Das alljährliche Gesamtvolumen solcher durch die vollziehenden Organe vorzunehmenden Verfügungen über unbewegliches Vermögen darf im Finanzjahr eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, rund 54 Millionen Schilling — bisher 25 Millionen Schilling), der Wert des einzelnen Vermögensobjektes ein Halbes vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme (d. i., gemessen am Bundesfinanz-

gesetz 1962, rund 2·7 Millionen Schilling — bisher 2·5 Millionen Schilling) nicht übersteigen.

Dem Nationalrat ist vierteljährlich über solche Verfügungen zu berichten.

B. Bewegliches Vermögen:

1. Ausgeschlossen von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung allgemeiner Art an den Bundesminister für Finanzen sind Verfügungen

- a) über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die nach Maßgabe besonderer Gesetze verstaatlicht sind;
- b) über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn diese Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt;
- c) über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmungen, wenn der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen im Artikel VI des jährlichen Bundesfinanzgesetzes enthaltenen Sondervorschriften.

2. Im übrigen kann der Bundesgesetzgeber (Artikel 42 Absatz 5 B.-VG.) den Bundesminister für Finanzen allgemein zu Verfügungen über bewegliches Vermögen im folgenden Rahmen ermächtigen:

- a) Übersteigt der Wert der einzelnen beweglichen Sache ein Halbes vom Hunderttausend (d. i. rund 270.000 Schilling — bisher 200.000 Schilling), so ist dem Nationalrat vierteljährlich durch den Bundesminister für Finanzen hierüber zu berichten.
- b) Übersteigt der Wert der einzelnen beweglichen Sache zwar eins vom Zehntausend (d. i. rund 5·4 Millionen Schilling), jedoch nicht eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme (d. i. rund 54 Millionen Schilling), so ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates für eine solche Verfügung erforderlich.

3. Übersteigt der Wert der einzelnen beweglichen Sache den eben genannten Betrag (Z. 2, lit. b), so bedarf die Verfügung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG.

Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen

zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1963*)

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz und Berichtigung															
Bundesfinanzgesetz samt Anlagen I bis III.																				
2					Der bisherige Wortlaut des Artikels VI erhält die Bezeichnung Absatz (1). Dem bisherigen Artikel VI ist ein Absatz 2 anzufügen, der wie folgt lautet: „Die in Absatz 1 angeführten Beträge (Gesamtbeträge) stellen Grundbeträge ohne Zinsen und Kosten dar. Die Ermächtigungen laut Absatz 1 erstrecken sich auch auf die Zinsen und Kosten, die mit den einzelnen Darlehen (Ziffern 1 bis 4) und Verpflichtungen (Ziffer 5) in Zusammenhang stehen.“															
14	5	3	1		Der im Bundesvoranschlag 1962 bestandene finanzgesetzliche Ansatz „ Förderungen gemäß Art. III. FAG./1959 “ wird mit 3 Millionen Schilling dotiert, so daß die Bezeichnung des Titels 3 „ Einmalige Zweckzuschüsse des Bundes “, die Bezeichnung des vorgenannten finanzgesetzlichen Ansatzes (§ 1) und „ Titel 3 (Summe) “ im Normaldruck zu setzen ist. In der Spalte Gebarungsgruppe ist „ F.W “ zu setzen; die zugehörige Fußnote ³⁾ hat zu lauten: „ Hievon entfallen auf die Aufgabenbereiche „Straßen und Verkehr (Tr)“ sowie „Land- und Forstwirtschaft (Lf)“ je die Hälfte “.															
20	8	1	3		In der Fußnote ³⁾ zu diesem Ansatz ist bei S an Stelle von 0-080 der Betrag von 0-078 zu setzen.															
32	12	3	4		In der Textspalte ist die letzte Zeile wie folgt abzuändern: „§§ 4 bis 4 b (Summe)“.															
36	5			4a	In die Spalten 1962 und 1961 sind Hinweise ³⁾ zu setzen; die zugehörige Fußnote ³⁾ hat zu lauten: „ Im BVA. 1961 und 1962 bei Unterteilung 4 mitveranschlagt gewesen “.															
				6	3	In der Fußnote ¹⁾ ist an Stelle von 25-250 der Betrag von „ 29-850 “ zu setzen.														
61	17	1	5a		Die Ansatzbezeichnung hat zu lauten: „ Sondersteuer vom Vermögen ¹⁾ “; der bisherige Hinweis und die zugehörige Fußnote ist von ^{1a)} in „ ¹⁾ “ abzuändern.															
				6		Der bisherige Hinweis und die zugehörige Fußnote ist von ¹⁾ in „ ^{1a)} “ abzuändern.														
				5	1a	Die Ansatzbezeichnung hat zu lauten: „ In Stempelmarken entrichtete Gebühren ⁸⁾ “; die zugehörige Fußnote ⁸⁾ hat zu lauten: „ Im BVA. 1961 und 1962 als „In Stempelmarken zu entrichtende Gebühren“ veranschlagt gewesen “.														
63		10			Die Ansatzbezeichnung hat zu lauten: „ Spielbankabgabe ²⁾ “; die zugehörige Fußnote ²⁾ hat zu lauten: „ Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 werden die Ertragsanteile an der Spielbankabgabe an Länder und Gemeinden zu Lasten Einnahmenkapitel 17 Titel 7 § 1 überwiesen “.															
66	18	3	3	1 bis 3	Den Ansatzbezeichnungen ist „ (Verrechnungsansatz) “ beizufügen.															
		7	1	1a	In der zugehörigen Fußnote ¹⁰⁾ ist bei der Bezeichnung des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 8/2/4 der Klammerausdruck „ (Außerordentliche Gebarung) “ sowie die letzte Zeile „ Kapitel 25/2 Postsparkassenamt “ zu streichen.															
70	18	9			In der Spalte Gebarungsgruppe ist an Stelle von S der Hinweis „ ¹¹⁾ “ zu setzen; die zugehörige Fußnote ¹¹⁾ hat zu lauten: „ S... 711-263 Mill. S; W... 22-000 Mill. S “.															
		10	1		In der Spalte Gebarungsgruppe ist an Stelle von S der Hinweis „ ^{1a)} “ zu setzen; die zugehörige Fußnote ^{1a)} hat zu lauten: „ S... 0-003 Mill. S; W... 10-600 Mill. S “.															
				1a	In der Spalte Gebarungsgruppe ist an Stelle von S der Hinweis „ ⁹⁾ “ zu setzen; die zugehörige Fußnote ⁹⁾ hat zu lauten: „ S... 1-000 Mill. S; W... 1-000 Mill. S “.															
				3	In der Spalte Gebarungsgruppe sind an Stelle von F/G und S die Hinweise „ ¹⁰⁾ “ zu setzen; der Hinweis ¹⁰⁾ hat zu lauten: <div style="text-align: center;"> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>„F/G</td> <td>S</td> <td>...</td> <td>1.577-420</td> <td>Mill. S</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>W</td> <td>...</td> <td>71-300</td> <td>„ „</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="border-top: 1px solid black; text-align: center;">1.648-720 Mill. S“.</td> </tr> </table> </div>	„F/G	S	...	1.577-420	Mill. S	F	W	...	71-300	„ „	1.648-720 Mill. S“.				
„F/G	S	...	1.577-420	Mill. S																
F	W	...	71-300	„ „																
1.648-720 Mill. S“.																				
		12			In der Fußnote ⁸⁾ ist an Stelle von Titel 8 a „Titel 8“ zu setzen.															
71		10	4		Dieser Ansatz ist zu streichen .															
		12			In der Fußnote ³⁾ ist an Stelle von Titel 8 a „Titel 8“ zu setzen.															

*) Die Veränderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz und Berichtigung
71	18	12	.		Die Worte „ Zweckgebundene Einnahmen “ in der Ansatzbezeichnung sind zu streichen.
73		20	3/4		In der zum Hinweis ³⁾ gehörenden Fußnote ist an Stelle von ²⁾ „ ³⁾ “ zu setzen.
			5		Dieser Ansatz ist samt der Fußnote ¹⁰⁾ zu streichen.
74		24	5		Die zugehörige Fußnote ⁹⁾ hat zu lauten: „ H... 83-617 Mill. S; W... 3-000 Mill. S. “
77	19	2	2		Dem Ansatz ist der Hinweis „ ¹⁾ “ hinzuzufügen.
86		8	1	2	In der zugehörigen Fußnote ³⁾ ist an Stelle von 4-400 der Betrag von „ 4-000 “ zu setzen.
			1a		Der Hinweis ²⁾ ist durch „ ¹⁾ “ zu ersetzen.
					In der Fußnote [*] ist nach Titel 8 b „ und Titel 10 “ einzufügen.
88		8b	1		In der zugehörigen Fußnote ⁴⁾ ist an Stelle von 148-000 der Betrag von „ 127-000 “ zu setzen.
		8c			Der Hinweis ⁷⁾ ist durch „ ⁸⁾ “ zu ersetzen; die zugehörige Fußnote ⁸⁾ hat zu lauten: „ Förderungszuwendung “.
		8b			Die Fußnote ⁵⁾ hat ab Titel 8 zu lauten: „... , 8 a und 10 § 1. “
		9	2	4d	Der Ansatzbezeichnung ist „ (nach Maßgabe der Einnahmen) “ hinzuzufügen.
		10	1		Der Bezeichnung des Ansatzes ist „ ⁹⁾ [*] “ hinzuzufügen; die zugehörige Fußnote ⁹⁾ hat zu lauten: „ Weitere Kredite für diese Maßnahmen sind bei den Titeln 8, 8 a und 8 b mitveranschlagt. “
89				1	Die Ansatzbezeichnung hat zu lauten: „ Zweckgebundene Einnahmen “.
92	20	5	2	1	Der Ansatzbezeichnung ist „ (Verrechnungsansatz) “ hinzuzufügen.
93		6	1	1	In der Ansatzbezeichnung ist „ (Verrechnungsansatz) “ zu streichen.
96	21	2	3		In der Fußnote ¹¹⁾ ist an Stelle von 325,431.804 der Betrag von „ 359,306.770 “ zu setzen.
98		3	1	1	In der Ansatzbezeichnung ist an die Stelle von Bundesanstalten „ Bundeslehranstalten “ zu setzen.
99			1		Der Ansatzbezeichnung ist „ (Verrechnungsansatz) “ hinzuzufügen.
102		8	1	1	In der Ansatzbezeichnung ist an die Stelle von Bundesanstalten „ Bundeslehranstalten “ zu setzen.
		9	1		
		8	2		Die zugehörige Fußnote ⁸⁾ hat zu lauten: Mill. S. „S ... 7-380 W ... 1-774 H ... 50-003 Summe ... 59-157 “
103		7			In der Fußnote ⁵⁾ ist an Stelle von 325,431.804 der Betrag von „ 359,306.770 “ zu setzen.
104	22	2	2		In die Spalten 1962 und 1961 sind Hinweise „ ³⁾ “ zu setzen; die zugehörige Fußnote ³⁾ hat zu lauten: „ Ordentliche Gebarung “.
105	23	2			Vor den Titelsummen ist in der Textspalte zu setzen: „ Titel 2 (Summe) “.
112	26	2	3		In der zugehörigen Fußnote ¹⁾ ist der Betrag von 61-508 durch „ 31-591 “ zu ersetzen.
116	28	1	1		In der zugehörigen Fußnote ³⁾ ist 1.207-943 durch „ 1.257-457 “ und 4.121-478 durch „ 4.171-992 “ zu ersetzen.
		8	1		In der zugehörigen Fußnote ⁸⁾ ist 3-500 durch „ 3-200 “ zu ersetzen.
			2		In der Spalte 1962 ist der Hinweis ⁷⁾ durch „ ^{7a)} “ zu ersetzen; die zugehörige Fußnote ^{7a)} hat zu lauten: „ Im BVA. 1962 in der ordentlichen Gebarung mitveranschlagt gewesen. “
124 126 bis 131 133					Diese Seiten erhalten die auf den Seiten 124 bis 133 dargestellten neuen Fassungen.
128	1 bis 30				In der Spalte „persönliche“ ist bei +703-207 der Hinweis „ ¹⁾ “ zu setzen.
148 149					An Stelle von IV. Kurhäuser ist „ IV. Kurhaus Goisern. “ zu setzen.

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen Schilling	
1					Schlußsumme:		
					Ausgaben	56.451-935	56.291-935
					Einnahmen	55.877-771	55.717-771
14	5	3	1		Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche		3-000
					Summe		3-000
					Titel 3 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche		3-000
					Summe		3-000
					Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	297-000	300-000
					Summe	297-000	300-000
					Kapitel 5 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	297-000	300-000
					Summe	297-000	300-000
18	7	1	1	3	Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	21-103	18-103
					Summe	21-103	18-103
					§ 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	52-966	49-966
					Summe	73-259	70-259
					Titel 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	67-297	64-297
					Summe	109-121	106-121
					Kapitel 7 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	87-396	84-396
					Summe	165-571	162-571
50	15	3a			Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	170-500	10-500
					Summe	170-500	10-500
					Titel 3 a (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	170-500	10-500
					Summe	170-500	10-500
54		5			Titel 5 (Summe) in der Spalte Summe	11-006	11-016
56					Kapitel 15 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	7.714-845	7.554-845
					Summe	7.967-980	7.807-980
61	17	2			Spalte 1961	6.314-482	6.314-483
63					Öffentliche Abgaben (Summe Kapitel 17) in der Spalte 1961	36.274-624	36.274-625
		7			Titel 7 (Summe) in der Spalte 1961	12.027-385	12.027-386

Druckfehlerberichtigung z. BFG.

4

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen Schilling	
71	18	10	3		Betrag in der Spalte:		
					Laufende Einnahmen	108-000	219-500
					Summe	108-000	219-500
73	18	20			Titel 20 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Einnahmen/sachliche	3.147-207	2.987-207
					Summe	3.147-207	2.987-207
74		24	1		Betrag in der Spalte 1961	16-212	18-926
					Summe in der Spalte 1961	109-479	112-193
					Titel 24 (Summe) in der Spalte 1961	113-195	115-909
					Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte 1961	7.930-464	7.933-178
					Kapitel 18 (Summe) in der Spalte 1961	8.934-876	8.937-590
75					Kapitel 18, Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Einnahmen	8.347-925	8.187-925
					Summe	8.682-091	8.522-091
					Kapitel 18 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Einnahmen	8.347-925	8.187-925
					Summe	8.682-093	8.522-093
80	19	4	3b	1	Sachlicher Verwaltungsaufwand in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	3-420	3-320
					Summe	3-420	3-320
				2	Betrag in der Spalte		
					Vermögensgebarung	1-733	1-833
					Summe	1-733	1-833
					§ 3 b (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	5-101	5-001
					Vermögensgebarung	1-733	1-833
82			7	2	Betrag in der Spalte		
					Vermögensgebarung	0-646	0-446
					Summe	0-646	0-446
				4	Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	3-492	3-692
					Summe	3-492	3-692
					§ 7 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	4-902	5-102
					Vermögensgebarung	0-646	0-446
					Titel 4 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	73-580	73-680
					Vermögensgebarung	12-676	12-576
84	19	1 bis 7			Titel 1 bis 7 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	163-162	163-262
					Vermögensgebarung	43-714	43-614

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen Schilling	
86	19	8	3		§ 3 (Summe) in der Spalte 1962		4-860
					1961		4-320
87			10		Betrag in der Spalte Summe		0-200
88					Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	896-198	896-298
					Vermögensgebarung	45-445	45-345
					Kapitel 19 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.116-198	1.116-298
					Vermögensgebarung	45-445	45-345
104	22	2			Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					1962	63-000	133-460
					1961	90-581	151-735
					Außerordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					1962	70-460
					1961	61-154
	23				Außerordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte 1961...	1.252-150
106	24	1	2	1	Sachlicher Verwaltungsaufwand in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	0-867	1-353
					Summe	0-867	1-353
					§ 2 (Summe) in der Spalte:		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1-117	1-603
					Summe	21-514	22-000
					Titel 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	11-499	11-985
					Summe	104-552	105-038
			3		§ 3 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	65-021	4-688
			5		Titel 5 (Summe) in der Spalte		
					Vermögensgebarung	2-785	2-935
					Summe	4-215	4-365
108					Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	104-080	104-566
					Summe	252-364	252-850
					Kapitel 24 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	104-080	104-566
					Summe	252-364	252-850
112	1 bis 26				Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	26.140-131	25.980-717
					Vermögensgebarung	5.854-700	5.854-600
					Summe	42.247-670	42.088-156

6

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen Schilling	
113	1 bis 26				Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	26.844-499	26.685-085
					Vermögensgebarung	6.869-253	6.869-153
					Summe	43.966-591	43.807-077
					In der Spalte 1961:		
					Ordentliche Gebarung	29.581-638	34.118-895
					Außerordentliche Gebarung	2.051-264	2.029-179
					Gesamtsumme	31.632-902	36.148-074
					Ordentliche Gebarung in der Spalte		
					Laufende Einnahmen	41.979-860	41.819-860
					Summe	42.942-439	42.782-439
					Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Einnahmen	41.979-860	41.819-860
					Summe	42.942-441	42.782-441
					In der Spalte 1961		
					Ordentliche Gebarung	30.889-730	36.603-295
					Gesamtsumme	30.889-730	36.603-295
115	27	3	1		In der Spalte Vermögensgebarung	0-022	1-022
116	28	1	1		Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.255-656	1.255-170
					Summe	4.171-478	4.170-992
					§§ 1 und 2 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.255-656	1.255-170
					Summe	4.541-478	4.540-992
					Titel 1, Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.255-656	1.255-170
					Summe	4.171-479	4.170-993
					Titel 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.255-656	1.255-170
					Summe	4.541-479	4.540-993
					Kapitel 28, Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.626-267	1.625-781
					Summe	5.245-191	5.244-705
					Kapitel 28 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.626-267	1.625-781
					Summe	5.637-491	5.637-005
122	1 bis 29				Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	30.464-407	30.304-507
					Vermögensgebarung	7.062-289	7.062-189
					Summe	56.451-935	56.291-935
					Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	31.168-775	31.008-875
					Vermögensgebarung	9.139-142	9.139-042
					Summe	59.233-156	59.073-156

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen Schilling	
122	1 bis 29				In der Spalte 1961		
					Ordentliche Gebarung	42.094.395	47.112.980
					Gesamtsumme	45.167.744	49.992.690
123					Ordentliche Gebarung in der Spalte		
					Laufende Einnahmen	54.686.411	54.526.411
					Summe	55.877.771	55.717.771
					Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Einnahmen	54.686.411	54.526.411
					Summe	55.877.773	55.717.773
					In der Spalte 1961		
					Ordentliche Gebarung	42.155.982	49.009.553
					Gesamtsumme	42.294.137	49.049.510
142	27	4			Sonstige Aufwandskredite (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	178.124	176.224
					Summe	178.124	176.224
144					e) Sonstige Aufwandskredite in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	402.974	402.488
					Summe	402.974	402.488
					2. Sachaufwand (Summe) in der Spalte:		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.255.656	1.255.170
					Summe	1.598.647	1.598.161
					Summe A (1+2): Betriebsausgaben in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.255.656	1.255.170
					Summe	4.171.478	4.170.992
					Summe A+B (Ausgaben) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche	1.255.656	1.255.170
					Summe	4.541.478	4.540.992
145	28	1			Kassamäßiger Betriebsabgang in der Spalte Vermögensgebarung	216.600	316.600
					Betriebsausgaben in der Spalte		
					Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen	3.828.487	3.828.001
					Summe	4.171.479	4.170.992
					Kassamäßiger Betriebsüberschuß in der Spalte		
					Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen	404.877	405.363
					Summe	88.277	88.763
					Kassamäßiger Gesamtüberschuß	404.877	405.363
					Kassamäßiger Gesamtabgang in der Spalte		
					Summe	281.723	281.237
151		6			3. Wiener Zeitung in der Spalte 1961	10.998	10.988
154		8			II. Betriebe.		
					1. Personalaufwand (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/persönliche	223.949	223.994

Dienstpostenplan für das Jahr 1963 (Anlage IV).

Seite	Ansatz und Berichtigung	Richtigzustellen	
		von	auf
		Anzahl der Dienstposten	
171	In der Fußnote ist vor den zwei letzten Worten einzufügen: „und 3 Beamte des Höheren Dolmetscher- und Übersetzungsdienstes“		
177	Sicherheitswachdienst, Eingeteilte Beamte	9.208	9.308
	Sicherheitswachdienst	11.550	11.650
	Bundes-Polizeibehörden und Polizeiorgane, Summe	15.139	15.239
	Bundesministerium für Inneres, Gesamtsumme	25.806	25.906
209	In der Übersicht „A. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I“		
	Hauptpunzierungsamt und Probieramt, Entlohnungsgruppe d	7	8
	Hauptpunzierungsamt und Probieramt, Entlohnungsgruppe e	2	1
	Spalte „Zusammen, Entlohnungsgruppe d“	1.649	1.650
	Spalte „Zusammen, Entlohnungsgruppe e“	92	91
226	Bei Bergbehörden, Wirklicher Hofrat, in der Spalte „Über den Stand aus der Personalreserve besetzt“	1	—
268	In Spalte Bundesministerium für Inneres		
	Wachebeamte	23.702	23.802
	Summe A	28.714 ³⁾	28.814 ³⁾
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete	25.806	25.906
	Zusammen	28.714 ³⁾	28.814 ³⁾
269	In der senkrechten Spalte „Zusammen“:		
	Wachebeamte	29.292	29.392
	Summe A	123.861 ³⁾	123.961 ³⁾
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete	118.138	118.238
	Zusammen	184.819 ³⁾	184.919 ³⁾
270	In Spalte Bundesministerium für Inneres:		
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete	25.806	25.906
	Zusammen	28.714 ¹⁾	28.814 ¹⁾
	Gesamtzahl der öffentlich-rechtlich Bediensteten	25.822	25.922
	Dienstpostenplan — Insgesamt	28.730 ¹⁾	28.830 ¹⁾
	Spalte: Zusammenstellung, Bundesbedienstete	28.730	28.830
	Letzte Zeile	28.738	28.838
271	In der senkrechten Spalte „Zusammen“:		
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete	118.138	118.238
	Zusammen	184.819 ¹⁾	184.919 ¹⁾
	Gesamtzahl der öffentlich-rechtlich Bediensteten	183.702	183.802
	Dienstpostenplan — Insgesamt	266.077 ¹⁾	266.177 ¹⁾
	Spalte: Zusammenstellung, Bundesbedienstete	266.077	266.177
	Letzte Zeile	307.867	307.967
274	In der „Übersicht II.“		
	b) Im Dienstpostenplan vorgesehene Dienstposten, für die kein Aufwand veranschlagt ist:		
	Bundespolizeibehörden und Polizeiorgane, Pragmatische Bedienstete	350	450
	Den Worten „Nichtbesetzte Dienstposten“ ist anzufügen: „Hievon können 100 Dienstposten nur insoweit besetzt werden, als Ersparungen im Personal- aufwand des Kapitels 9 zur Bedeckung zur Verfügung stehen.“		
275	In der Spalte		
	Summe b) Pragmatische Bedienstete	578 ³⁾	678 ³⁾
	Unter der Klammer	2.495	2.595
	Letzte Zeile	808	908
	Unter der Klammer	2.735	2.835

Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1963 (Anlage V).

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz und Berichtigung	Richtigzustellen	
						von	auf
						Anzahl der Fahrzeuge	
280	3	2			Verwaltungsgerichtshof:		
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“	1	1
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“		1
					Kapitel 3 (Summe):		
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“	1	
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“	1	2
281	10	1		1	Bundesministerium für Justiz:		
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“	2	3
					Spalte „Summe 1963“	5	6
					Kapitel 10 (Summe):		
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“	2	3
					Spalte „Summe 1963“	91	92
287	1 bis 25				Kapitel 1 bis 25 (Summe) in der Spalte:		
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“	131	130
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“	51	53
					Summe der Personenkraftwagen	600	601
						+ 51 ^{*)}	+ 51 ^{*)}
						651	652
					Spalte „Summe 1963“	4.384	4.385
						+ 51	+ 51
						4.435	4.436
289	1 bis 29				Kapitel 1 bis 29 (Summe) in der Spalte:		
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“	154	153
					Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“	51	53
					Summe der Personenkraftwagen	700	701
						+ 51 ^{*)}	+ 51 ^{*)}
						751	752
					Spalte „Summe 1963“	10.544	10.545
						+ 51	51
						10.595	10.596
290	16	2		1	Spalte „Innenbord-Motorboote“	6	7
					Spalte „Boote, Zillen u. ähnl. mit Außenbordmotor“	2	1
	21	6		5/6	Die Hinweise 5) sind in „6)“ abzuändern.		
	24	2		1	Der Hinweis 6) ist in „7)“ abzuändern.		
	1 bis 29				Spalte „Innenbord-Motorboote“	31	32
					Spalte „Boote, Zillen u. ähnl. mit Außenbordmotor“	76	75
298					In der Fußnote ⁵³⁾ ist die Spalte „Krafträder über 125 ccm ohne Beiwagen“ zu streichen.		
300					Fußnote ⁵⁸⁾ , Inspektorat für Oberösterreich und Salzburg, Spalte „Fahrzeuge für betriebliche Zwecke“	2	3
305					Die Fußnotennumerierung ⁵⁾ und ⁶⁾ ist in „6)“ und „7)“ abzuändern.		

124

Zusammenzug.

Bruttogliederung des Bundesvoranschlages	1963			
	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
	Millionen Schilling			
Hoheitsverwaltung (Kapitel 1 bis 26):				
Ordentliche Gebarung	42.088'156	42.782'439	694'283	
Außerordentliche Gebarung	1.718'921	0'002		1.718'919
Hoheitsverwaltung (Summe) .	43.807'077	42.782'441		1.024'636
Betriebsverwaltung.				
Monopole (Kapitel 27):				
Ordentliche Gebarung	729'256	1.182'297	453'041	
Bundesbetriebe (Kapitel 28):				
Ordentliche Gebarung	5.244'705	5.225'647		19'058
Außerordentliche Gebarung	392'300			392'300
Bundesbetriebe (Summe) .	5.637'005	5.225'647		411'358
Eisenbahnen (Kapitel 29):				
Ordentliche Gebarung	8.229'818	6.527'388		1.702'430
Außerordentliche Gebarung	670'000			670'000
Eisenbahnen (Summe) .	8.899'818	6.527'388		2.372'430
Betriebsverwaltung (Summe) .	15.266'079	12.935'332		2.330'747
Zusammen (Kapitel 1 bis 29):				
Ordentliche Gebarung	56.291'935	55.717'771		574'164
Außerordentliche Gebarung	2.781'221	0'002		2.781'219
Gesamtsumme .	59.073'156	55.717'773		3.355'383

126

Anlage I a.

Bundesvoranschlag 1963, Zusammenfassung der

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung	Ordentliche Gebarung					Laufende Einnahmen	Zeile
			persönliche	sachliche Ausgaben		Ausgaben- summe	Laufende		
				Laufende Ausgaben	Vermögens- gebarung				
Bruttogebarung in Millionen Schilling									
I	1	Bundespräs. u. Präsidentschaftskzl.	2.340	2.809	0.254	3.063	5.403	0.002	1
II	2	Organe der Bundesgesetzgebung	6.591	48.590	3.432	52.022	58.613	0.993	2
III	3	Gerichte des öffentlichen Rechtes	9.613	1.999	0.282	2.281	11.894	0.181	3
IV	3a	Rechnungshof	9.774	3.076	0.070	3.146	12.920	0.004	4
V	4	Finanzschuld		1.259.275	1.563.305	2.822.580	2.822.580	349.481	5
VI	5	Finanzausgleich		300.000		300.000	300.000	165.215	6
VII	6	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	2.667.398		2.662	2.662	2.670.060	271.879	7
VIII	7	Bundeskanzleramt	75.780	84.396	2.395	86.791	162.571	10.526	8
	7a	Verstaatlichte Unternehmungen		57.931	149.229	207.160	207.160	187.160	9
VIIIa	8	Außeres	119.720	100.099	27.845	127.944	247.664	1.216	10
VIIIb	9	Inneres	1.283.475	284.588	42.924	327.512	1.610.987	45.219	11
IX	10	Justiz	450.860	178.614	19.643	198.257	649.117	315.135	12
X	11	Bundesministerium für Unterricht	18.878	8.240	0.350	8.590	27.468	0.136	13
	12	Unterricht	2.929.665	682.427	144.115	826.542	3.756.207	220.601	14
XII	13	Kunst	60.962	147.293	14.623	161.916	222.878	31.544	15
	15	Soziale Verwaltung	247.860	7.554.845	5.275	7.560.120	7.807.980	1.460.885	16
XIII	16	Finanzverwaltung	824.277	237.587	18.804	256.391	1.080.668	132.393	17
	17	Öffentliche Abgaben		35.400		35.400	35.400	29.043.609	18
XIV	18	Kassenverwaltung		10.522.919	1.221.384	11.744.303	11.744.303	8.187.925	19
	19	Land- und Forstwirtschaft	219.455	896.298	45.345	941.643	1.161.098	228.614	20
XV	20	Handel, Gewerbe, Industrie	196.920	227.121	24.991	252.112	449.032	313.363	21
	21	Bauten	163.851	623.906	2.144.387	2.768.293	2.932.144	97.851	22
XVII	22	Bauten für die Landesverteidigung		63.000		63.000	63.000		23
	23	Landesverteidigung	735.106	1.252.150	2.437	1.254.587	1.989.693	40.051	24
XVIII	24	Verkehr und Elektrizitätswirtschaft	118.872	104.566	29.412	133.978	252.850	15.949	25
XIX	25	Postsparkassenamt	111.442	273.928	6.936	280.864	392.306	395.818	26
XX	26	Staatsvertrag		1.029.660	384.500	1.414.160	1.414.160	304.110	27
		Hoheitsverwaltung (Summe)	10.252.839	25.980.717	5.854.600	31.835.317	42.088.156	41.819.860	28
XXI	27	Titel 1: Tabak		5.310		5.310	5.310	30.000	29
		" 2: Salz	89.197	71.272	5.404	76.676	165.873	195.056	30
		" 3: Glücksspiele	6.554	340.704	1.079	341.783	348.337	391.920	31
		" 4: Branntwein	3.009	206.509	0.218	206.727	209.736	562.893	32
		Monopole (Summe)	98.760	623.795	6.701	630.496	729.256	1.179.869	33
XXII	28	Titel 1: Post- u. Telegraphenanstalt	2.572.831	1.255.170	342.992	1.598.162	4.170.993	4.233.364	34
		" 3: Österr. Bundesforste	327.244	136.136	43.559	179.695	506.939	539.086	35
		" 6: Staatsdruckerei	66.429	43.933	8.660	52.593	119.022	113.877	36
		" 7: Hauptmünzamt	9.974	139.794	0.600	140.394	150.368	164.271	37
		" 8: Bundestheater	228.101	46.695	16.580	63.275	291.376	78.500	38
		" 9: Bundesapotheken	1.855	4.053	0.099	4.152	6.007	6.336	39
		Bundesbetriebe (Summe)	3.206.434	1.625.781	412.490	2.038.271	5.244.705	5.185.434	40
XXIII	29	Titel 1: Österr. Bundesbahnen	5.367.206	2.057.437	788.397	2.845.834	8.213.040	6.341.248	41
		" 2 bis 4: Übrige Gebarung		16.777	0.001	16.778	16.778		42
		Eisenbahnen (Summe)	5.367.206	2.074.214	788.398	2.862.612	8.229.818	6.341.248	43
		Kapitel 1 bis 29 (Summe)	18.925.239	30.304.507	7.062.189	37.366.696	56.291.935	54.526.411	44

¹⁾ Aktivitätsaufwand 13.244.430 Millionen Schilling.
Pensionsaufwand 5.680.809 „ „

127

Anlage I a (Fortsetzung.)

ordentlichen und außerordentlichen Gebarung.

Zeile	Ordentliche Gebarung			Außerordentliche Gebarung					Gesamt- abgang (-), -über- schuß(+)	
	Vermögens- gebarung (Ein- nahmen)	Einnahmen- summe	Abgang (-), Überschuß (+)	Laufende sachliche Ausgaben	Vermögens- gebarung (Ausgaben)	Ausgaben- summe	Laufende Einnahmen	Vermögens- gebarung (Ein- nahmen)		Einnahmen- Summe
Bruttogebarung in Millionen Schilling										
1	0'009	0'011	- 5'392							- 5'392
2	0'017	1'010	- 57'603							- 57'603
3	0'001	0'182	- 11'712							- 11'712
4		0'004	- 12'916							- 12'916
5	1'155	350'636	- 2.471'944							- 2.471'944
6		165'215	- 134'785							- 134'785
7	101'659	373'538	- 2.296'522							- 2.296'522
8	0'149	10'675	- 151'896							- 151'896
9	20'000	207'160								
10	0'715	1'931	- 245'733							- 245'733
11	3'910	49'129	- 1.561'858							- 1.561'858
12	0'301	315'436	- 333'681							- 333'681
13	0'005	0'141	- 27'327							- 27'327
14	0'657	221'258	- 3.534'949							- 3.534'949
15	0'264	31'808	- 191'070							- 191'070
16	5'669	1.466'554	- 6.341'426							- 6.341'426
17	1'264	133'657	- 947'011							- 947'011
18		29.043'609	+ 29.008'209							+ 29.008'209
19	334'166	8.522'091	- 3.222'212		335'052	335'052		0'002	0'002	- 3.557'262
20	8'296	236'910	- 924'188	220'000		220'000				- 1.144'188
21	14'969	328'332	- 120'700							- 120'700
22	62'254	160'105	- 2.772'039		679'501	679'501				- 3.451'540
23			- 63'000	76'368		76'368				- 139'368
24	0'048	40'099	- 1.949'594	408'000		408'000				- 2.357'594
25	0'766	16'715	- 236'135							- 236'135
26	0'305	396'123	+ 3'817							+ 3'817
27	406'000	710'110	- 704'050							- 704'050
28	962'579	42.782'439	+ 694'283	704'368	1.014'553	1.718'921		0'002	0'002	- 1.024'636
29		30'000	+ 24'690							+ 24'690
30	1'339	196'395	+ 30'522							+ 30'522
31	1'022	392'942	+ 44'605							+ 44'605
32	0'067	562'960	+ 353'224							+ 353'224
33	2'428	1.182'297	+ 453'041							+ 453'041
34	26'391	4.259'755	+ 88'762		370'000	370'000				- 281'238
35	12'774	601'860	+ 94'921							+ 94'921
36	0'526	114'403	- 4'619							- 4'619
37	0'017	164'288	+ 13'920							+ 13'920
38	0'500	79'000	- 212'376		22'300	22'300				- 234'676
39	0'005	6'341	+ 0'334							+ 0'334
40	40'213	5.225'647	- 19'058		392'300	392'300				- 411'358
41	186'140	6.527'388	- 1.685'652		670'000	670'000				- 2.355'652
42			- 16'778							- 16'778
43	186'140	6.527'388	- 1.702'430		670'000	670'000				- 2.372'430
44	1.191'360	55.717'771	- 574'164	704'368	2.076'853	2.781'221		0'002	0'002	- 3.355'383

Anlage Ib.

Bundesvoranschlag 1963, Zusammenfassung der Unterschiede gegenüber den Ansätzen

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung	Ordentliche Gebarung					Zelle	
			persönliche		sachliche Ausgaben		Ausgaben- summe		Laufende Einnahmen
			Laufende Ausgaben	Vermögens- gebarung	Summe				
Bruttogebarung in Millionen Schilling									
I	1	Bundespräs. u. Präsidentschaftskzl.	+ 0'086	+ 0'350	+ 0'110	+ 0'460	+ 0'546	1	
II	2	Organe der Bundesgesetzgebung	+ 0'522	+ 11'644	+ 0'629	+ 12'273	+ 12'795	2	
III	3	Gerichte des öffentlichen Rechtes	+ 0'902	+ 0'124	+ 0'066	+ 0'190	+ 1'092	3	
IV	3a	Rechnungshof	+ 0'317	- 1'994	- 0'128	- 2'122	- 1'805	4	
V	4	Finanzschuld		- 78'094	+ 284'911	+ 206'817	+ 206'817	5	
VI	5	Finanzausgleich		+ 11'500		+ 11'500	+ 11'500	6	
VII	6	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	+ 95'138		+ 0'042	+ 0'042	+ 95'180	7	
VIII	7	Bundeskanzleramt	+ 0'620	+ 35'203	+ 0'035	+ 35'238	+ 35'858	8	
	7a	Verstaatlichte Unternehmungen		- 82'071	+ 51'186	- 30'885	- 30'885	9	
VIIIa	8	Außeres	+ 8'549	+ 19'078	+ 10'154	+ 29'232	+ 37'781	10	
VIIIb	9	Inneres	+ 68'894	+ 19'306	+ 8'933	+ 28'239	+ 97'133	11	
IX	10	Justiz	+ 38'860	+ 17'967	- 1'710	+ 16'257	+ 55'117	12	
X	11	Bundesministerium für Unterricht	+ 0'434	+ 1'358	+ 0'050	+ 1'408	+ 1'842	13	
	12	Unterricht	+ 153'690	+ 128'129	+ 3'029	+ 125'100	+ 278'790	14	
XII	13	Kunst	+ 7'226	- 6'680	- 0'010	- 6'690	+ 0'536	15	
	15	Soziale Verwaltung	- 1'947	+ 730'852	+ 1'185	+ 729'667	+ 727'720	16	
XIII	16	Finanzverwaltung	+ 17'013	+ 28'970	+ 6'013	+ 34'983	+ 51'996	17	
	17	Öffentliche Abgaben		+ 4'080		+ 4'080	+ 4'080	18	
XIV	18	Kassenverwaltung		+ 2.040'599	- 64'671	+ 1.975'928	+ 1.975'928	19	
	19	Land- und Forstwirtschaft	+ 18'657	+ 12'624	+ 4'995	+ 17'619	+ 36'276	20	
XV	20	Handel, Gewerbe, Industrie	+ 16'473	+ 86'848	+ 0'338	+ 86'510	+ 102'983	21	
	21	Bauten	+ 7'927	- 18'115	+ 204'085	+ 185'970	+ 193'897	22	
XVII	22	Bauten für die Landesverteidigung		- 70'460	- 70'460	- 70'460	- 70'460	23	
	23	Landesverteidigung	+ 0'106	- 12'247	+ 1'834	- 10'413	- 10'307	24	
XVIII	24	Verkehr und Elektrizitätswirtschaft	+ 1'366	- 3'323	- 4'903	- 8'226	- 6'860	25	
XIX	25	Postsparkassenamt	+ 2'475	+ 32'523	+ 1'687	+ 34'210	+ 36'685	26	
XX	26	Staatsvertrag		+ 21'512	+ 9'499	+ 31'011	+ 31'011	27	
		Hoheitsverwaltung (Summe)	+ 437'308	+ 2.929'683	+ 508'255	+ 3.437'938	+ 3.875'246	28	
XXI	27	Titel 1: Tabak		+ 5'310		+ 5'310	+ 5'310	29	
		„ 2: Salz	+ 2'503	+ 6'433	- 1'352	+ 7'581	+ 13'320	30	
		„ 3: Glücksspiele	+ 0'154	+ 26'746	- 0'018	+ 26'728	+ 36'595	31	
		„ 4: Branntwein	- 0'058	+ 33'122	- 0'054	+ 33'068	+ 52'026	32	
		Monopole (Summe)	+ 2'599	+ 71'611	- 1'424	+ 70'187	+ 72'786	33	
XXII	28	Titel 1: Post- u. Telegraphenanstalt	+ 144'831	+ 124'077	- 13'566	+ 110'511	+ 255'342	+ 385'545	34
		„ 3: Österr. Bundesforste	- 7'340	+ 6'528	- 0'889	+ 5'639	- 1'701	+ 30'387	35
		„ 6: Staatsdruckerei	+ 7'219	+ 6'110	+ 1'003	+ 7'113	+ 14'332	+ 8'105	36
		„ 7: Hauptmünzamt	+ 0'621	+ 35'901	+ 0'123	+ 35'778	+ 36'399	+ 36'226	37
		„ 8: Bundestheater	+ 44'231	+ 8'940	- 18'403	- 9'463	+ 34'768	+ 6'150	38
		„ 9: Bundesapotheken	+ 0'012	+ 0'161	+ 0'039	+ 0'200	+ 0'212	+ 0'200	39
		Bundesbetriebe (Summe)	+ 189'574	+ 181'717	- 31'939	+ 149'778	+ 339'352	40	
XXIII	29	Titel 1: Österr. Bundesbahnen	+ 73'726	- 36'390	- 80'845	- 117'235	- 43'509	- 81'603	41
		„ 2 bis 4: Übrige Gebarung		+ 0'820	- 0'001	+ 0'819	+ 0'819		42
		Eisenbahnen (Summe)	+ 73'726	- 35'570	- 80'846	- 116'416	- 42'690	43	
	30	ERP-Gebarung		- 416'036	- 73'044	- 489'080	- 489'080	44	
		Kapitel 1 bis 30 (Summe)	+ 703'207 ¹⁾	+ 2.731'405	+ 321'002	+ 3.052'407	+ 3.755'614	45	

¹⁾ Aktivitätsaufwand + 628'230 Millionen Schilling.
Pensionsaufwand + 74'977 „ „

ordentlichen und außerordentlichen Gebarung.
des Bundesvoranschlags 1962.

Anlage I b (Fortsetzung)

Zeile	Ordentliche Gebarung			Außerordentliche Gebarung					Gesamt- gebarung günstiger (+) ungünstiger (-)									
	Vermögens- gebarung (Ein- nahmen)	Brutto- einnahmen	günstiger (+) ungünstiger (-)	Laufende sachliche Ausgaben	Vermögens- gebarung (Ausgaben)	Ausgaben- summe	Laufende Einnahmen	Vermögens- gebarung (Einnahmen)		Einnahmen- summe								
Bruttogebarung in Millionen Schilling																		
1			0 546							0 546								
2	+	0 005	+	0 020	-	12 775				-	12 775							
3			+	0 013	-	1 079				-	1 079							
4	-	0 020	-	0 019	+	1 786				+	1 786							
5	+	1 155	+	17 155	-	223 972				-	223 972							
6			+	3 778	-	7 722				-	7 722							
7	-	100 255	-	104 437	-	199 617				-	199 617							
8			+	6 190	-	29 668				-	29 668							
9	+	19 999	-	30 885														
10	-	0 109	-	0 028	-	37 809				-	37 809							
11	+	0 125	-	16 057	-	113 190				-	113 190							
12	-	0 017	+	13 436	-	41 681				-	41 681							
13	-	0 015	+	0 106	-	1 736				-	1 736							
14	+	0 334	+	28 273	-	250 517				-	250 517							
15	+	0 135	-	3 446	-	3 982				-	3 982							
16	-	0 100	-	717 042	-	1 444 762				-	1 444 762							
17	+	0 229	-	27 819	-	79 815				-	79 815							
18			+	3 223 337	+	3 219 257				+	3 219 257							
19	+	32 625	+	1 164 792	-	811 136	+	335 050	+	335 050	+	0 001	+	0 001	-	1 446 185		
20	-	1 135	+	58 168	+	21 892	+	220 000	+	220 000					-	198 108		
21	-	0 472	+	9 809	-	93 174									-	93 174		
22	+	60 048	+	72 023	-	121 874	+	259 501	+	259 501					-	381 375		
23			+		+	70 460	+	76 368	+	76 368					-	5 908		
24	+	0 042	+	6 276	+	16 533	+	408 000	+	408 000					-	391 417		
25	-	0 055	+	9 180	+	16 040									+	16 040		
26	-	0 033	+	40 279	+	3 594									+	3 594		
27	+	4 000	-	31 965	-	62 976									+	62 976		
28	+	16 486	+	3 686 827	-	188 419	+	704 368	+	594 551	+	1 298 919	+	0 001	+	0 001	-	1 487 337
29			+	10 200	+	4 890									+	4 890		
30	+	0 549	+	13 869	+	6 285									+	6 285		
31	+	0 983	+	37 578	+	10 696									+	10 696		
32	-	0 256	+	51 770	+	18 760									+	18 760		
33	+	1 276	+	113 417	+	40 631									+	40 631		
34	+	2 534	+	388 079	+	132 737		+	40 000	+	40 000				+	92 737		
35	+	1 876	+	32 263	+	33 964									+	33 964		
36			+	8 105	-	6 227									-	6 227		
37			+	36 226	-	0 173									-	0 173		
38	-	0 150	+	6 000	-	28 768		+	22 300	+	22 300				-	51 068		
39			+	0 200	-	0 012									-	0 012		
40	+	4 260	+	470 873	+	131 521		+	62 300	+	62 300				+	69 221		
41	-	2 963	-	84 566	-	41 057		+	60 000	+	60 000				-	101 057		
42					-	0 819									-	0 819		
43	-	2 963	-	84 566	-	41 876		+	60 000	+	60 000				-	101 876		
44	-	362 835	-	489 080														
45	-	343 776	+	3 697 471	-	58 143	+	704 368	+	716 851	+	1 421 219	+	0 001	+	0 001	-	1 479 361

Anlage Ic

Aufgliederung der Kredite des Sachaufwandes (Ordentliche und außerordentliche Gebarung) im Bundesvoranschlag 1963 nach einzelnen Gebarungsgruppen.

Kapitel	Sachaufwandskredite der ordentlichen Gebarung	Verwaltungs- aufwand	Anlagen		Förderungsausgaben		Aufwandskredite		Summe
			Gesetzliche Ver- pflichtungen	Ermessens- kredite	Gesetzliche Ver- pflichtungen	Ermessens- kredite	Gesetzliche Ver- pflichtungen	Ermessens- kredite	
Millionen Schilling									
Hoheitsverwaltung:									
1	Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei	0.899		0.254			0.660	1.250	3.063
2	Organe der Bundesgesetzgebung	4.037		3.432			44.213	0.340	52.022
3	Gerichte des öffentlichen Rechtes	0.840		0.282			1.159		2.281
3a	Rechnungshof	2.553		0.070			0.523		3.146
4	Finanzschuld	47.700					2.774.880		2.822.580
5	Finanzausgleich					16.000	284.000		300.000
6	Pensionen (Hoheitsverwaltung)					2.662			2.662
7	Bundeskanzleramt	27.322		2.395		1.533	23.283	32.258	86.791
7a	Verstaatlichte Unternehmen					149.229		57.931	207.160
8	Außeres	47.848		27.845		2.446	34.385	15.420	127.944
9	Inneres	212.918		42.924		4.327	13.021	54.322	327.512
10	Justiz	83.673		19.643		1.727	31.954	61.260	198.257
11	Bundesministerium für Unterricht	2.382		0.350		5.858			8.590
12	Unterricht	118.260		143.935		170.674	182.490	211.183	826.542
13	Kunst	12.831		14.540		102.920	18.400	13.225	161.916
15	Soziale Verwaltung	30.674		5.265	89.000	95.585	7.313.577	26.019	7.560.120
16	Finanzverwaltung	174.944		18.804		0.200	0.533	61.910	256.391
17	Öffentliche Abgaben	3.600					31.800		35.400
18	Kassenverwaltung	90.410	450.502	275.263	1.594.382	1.732.871	7.466.844	134.031	11.744.303
19	Land- und Forstwirtschaft	33.546		43.614		658.015	42.718	163.750	941.643
20	Handel, Gewerbe, Industrie	21.551		9.983		165.867	5.759	48.952	252.112
21	Bauten	17.187	0.660	2.143.427	0.550	24.348	70.194	511.927	2.768.293
22	Bauten für die Landesverteidigung							63.000	63.000
23	Landesverteidigung	136.039		191.418		2.670	186.561	737.899	1.254.587
24	Verkehr und Elektrizitätswirtschaft	17.334		26.037		22.062	1.307	67.238	133.978
25	Postsparkassenamt	51.589		6.074		0.846	221.315	1.040	280.864
26	Staatsvertrag	1.959					1.404.200	8.001	1.414.160
	Hoheitsverwaltung (Summe Kapitel 1 bis 26)	1.140.096	451.162	2.975.555	1.683.932	3.159.840	20.153.776	2.270.956	31.835.317
Monopole:									
27	Titel 1: Tabak						5.310		5.310
	„ 2: Salz	0.345		4.896		0.813	12.260	58.362	76.676
	„ 3: Glücksspiele			1.037		0.042	265.788	74.916	341.783
	„ 4: Branntwein			0.188		0.030	29.800	176.709	206.727
	Monopole (Summe Kapitel 27)	0.345		6.121		0.885	313.158	309.987	630.496

Anlage Ic (Fortsetzung).

Kapitel	Sachaufwandskredite der ordentlichen Gebarung	Verwaltungs- aufwand	Anlagen		Förderungsausgaben		Aufwandskredite		Summe
			Gesetzliche Ver- pflichtungen	Ermessens- kredite	Gesetzliche Ver- pflichtungen	Ermessens- kredite	Gesetzliche Ver- pflichtungen	Ermessens- kredite	
Millionen Schilling									
28	Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt			307.446		35.546	620.067	635.103	1.598.162
	„ 3: Österreichische Bundesforste	1.605		27.197		4.535	51.372	94.986	179.695
	„ 6: Staatsdruckerei			8.110		0.550	5.290	38.643	52.593
	„ 7: Hauptmünzamt			0.518		0.082	0.436	139.358	140.394
	„ 8: Bundestheater	0.925		15.810		0.770	0.040	45.730	63.275
	„ 9: Bundesapotheken			0.079		0.020	0.659	3.394	4.152
	Bundesbetriebe (Summe Kapitel 28)	2.530		359.160		41.503	677.864	957.214	2.038.271
29	Titel 1: Österreichische Bundesbahnen			608.844		70.344	688.650	1.477.996	2.845.834
	„ 2 bis 4: Übrige Gebarung			0.001	16.500	0.276	0.001		16.778
	Eisenbahnen (Summe Kapitel 29)			608.845	16.500	70.620	688.651	1.477.996	2.862.612
	Ordentliche Gebarung (Summe)		451.162	3.949.681	1.700.432	3.272.848	21.833.449	5.016.153	
		1.142.971		4.400.843		4.973.280		26.849.602	37.366.696
	Sachaufwandskredite (Ao. Gebarung)								
18	Kassenverwaltung		250.000	85.050				0.002	335.052
19	Land- und Forstwirtschaft					220.000			220.000
21	Bauten			679.501					679.501
22	Bauten für die Landesverteidigung			76.368					76.368
23	Landesverteidigung			408.000					408.000
28	Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt			370.000					370.000
	Titel 8: Bundestheater			22.300					22.300
29	Eisenbahnen			670.000					670.000
	Außerordentliche Gebarung (Summe)		250.000	2.311.219		220.000		0.002	2.781.221

Anlage Ie

Aufgliederung der Ausgaben-Kredite des Bundesvoranschlags 1963 (Ordentliche und außerordentliche Gebarung) nach einzelnen Aufgabebereichen.

Gebarungsgruppe ↓	Aufgabebereiche ¹⁾				Summe
	Erziehung u. Kultur (K)	Wohlfahrt (S)	Wirtschaft (W)	Übrige Gebarung (H)	
	Millionen Schilling				
Personalaufwand:					
Verwaltungsaufwand	3.084.339	242.447	396.510	3.815.668	7.538.964
Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	229.989	3.001	8.484.037	2.669.248	11.386.275
Sachaufwand:					
Verwaltungsaufwand	141.153	28.691	94.418	878.709	1.142.971
Anlagen: Gesetzliche Verpflichtungen			290.160 ²⁾	411.002	701.162
Ermessenskredite	480.810 ²⁾	56.756 ²⁾	4.727.052 ²⁾	996.282 ²⁾	6.260.900
Förderungsausgaben: Gesetzliche Verpflichtungen		1.666.580	33.852		1.700.432
Ermessenskredite	329.954	996.374 ²⁾	2.046.616 ²⁾	119.904	3.492.848
Aufwandskredite: Gesetzliche Verpflichtungen	535.290	11.852.315	2.050.048	7.395.796	21.833.449
Ermessenskredite	368.249	71.095	3.362.785 ²⁾	1.214.026 ²⁾	5.016.155
Kapitel 1 bis 29 (Summe)	5.169.784	14.917.259	21.485.478	17.500.635	59.073.156

¹⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ auf Seite 5.

²⁾ Hievon außerordentliche Gebarung:

	Kultur (K)	Wohlfahrt (S)	Wirtschaft (W)	Übrige Gebarung (H)	Summe
	Millionen Schilling				
Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)			250.000		250.000
Anlagen (Ermessenskredite)	296.644	10.200	1.476.150	528.225	2.311.219
Förderungsausgaben (Ermessenskredite)			220.000		220.000
Aufwandskredite (Ermessenskredite)				0.002	0.002
Zusammen	296.644	10.200	1.946.150	528.227	2.781.221